

732 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X.GP.**13. 5. 1965****Regierungsvorlage**

Bundesgesetz vom , mit
dem das Hochschulassistentengesetz 1962
neuerlich abgeändert wird (4. Novelle zum
Hochschulassistentengesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Hochschulassistentengesetz 1962, BGBl. Nr. 216, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 261/1963, BGBl. Nr. 315/1963 und BGBl. Nr. 156/1964 wird abgeändert wie folgt:

1. § 18 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Vollbeschäftigte wissenschaftlichen Hilfskräften gebührt ein Monatsentgelt von 2476 S, das Monatsentgelt beträgt aber für wissenschaftliche Hilfskräfte, die Diplom-Kaufleute, Diplom-Volkswirte oder Diplom-Dolmetscher sind, 2598 S. Neben dem Monatsentgelt gebührt eine Haushaltszulage nach den Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54. Nicht voll beschäftigte wissenschaftlichen Hilfskräften gebührt der ihrer Arbeitszeit entsprechende Teil des Monatsentgeltes und der Haushaltszulage.“

(2) Demonstratoren gebührt ein Drittel des für vollbeschäftigte wissenschaftliche Hilfskräfte festgesetzten Monatsentgeltes und der Haushaltszulage.“

2. Die Abs. 1 bis 3 des § 21 haben zu lauten:

„(1) Dem Vertragsassistenten gebührt ein Monatsentgelt. Neben dem Monatsentgelt gebührt

eine Haushaltszulage nach den Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Gehaltsgesetzes 1956.

(2) Das Monatsentgelt der vollbeschäftigten Vertragsassistenten beträgt
im 1. Jahr ihrer Verwendung 3176 S,
vom 2. bis einschließlich dem 4. Jahr
ihrer Verwendung 3374 S,
ab dem 5. Jahr ihrer Verwendung 3572 S,
ab dem 7. Jahr ihrer Verwendung 3968 S
und ab dem 9. Jahr ihrer Verwendung 4232 S.

(3) Das Monatsentgelt erhöht sich für Vertragsassistenten, welche das Doktorat der Medizin erworben haben und als Ärzte verwendet werden,
ab dem 11. Jahr ihrer Verwendung
auf 4496 S,
ab dem 13. Jahr ihrer Verwendung
auf 4760 S
und ab dem 15. Jahr ihrer Verwendung
auf 5025 S.“

3. In § 21 Abs. 5 ist das Wort „Familienzulagen“ durch das Wort „Haushaltszulage“ zu ersetzen.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

Die Bezüge der Hochschulassistenten selbst sind im Gehaltsgesetz 1956 geregelt und sollen wie die Bezüge der anderen öffentlich Bediensteten im Rahmen einer Novelle zu diesem Gesetz ab 1. Juni 1965 um 7%, mindestens aber um 150 S erhöht werden. Im Hochschulassistentengesetz 1962 ist aber die Entlohnung der wissenschaftlichen Hilfskräfte, Demonstratoren und Vertragsassistenten enthalten. Um diese Bediensteten in den Genuss der in Aussicht genommenen Erhöhung der Bezüge der öffentlich Be-

diensteten zu setzen, ist eine Abänderung des Hochschulassistentengesetzes 1962 erforderlich. Die vorgeschlagenen neuen Sätze für die Entlohnung der erwähnten Bediensteten sind um 7%, mindestens aber um 150 S höher als die bisherigen Bezüge, wie dies auch bei den anderen öffentlich Bediensteten der Fall ist.

Die Änderung des Wortes „Familienzulagen“ in „Haushaltszulage“ entspricht der Änderung der §§ 4 und 5 des Gehaltsgesetzes 1956.